

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der töfflis GmbH

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der töfflis GmbH (nachfolgend „Vermieterin“) und jeder natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend „Mieter“), die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

2. Vertragsabschluss

Die Reservierung / Buchung des gewünschten Fahrzeugs, welche der Mieter tätigt, stellt ein verbindliches Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts auf Abschluss eines Fahrzeugmietvertrages dar. Die vorliegenden AGB bilden Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter, die AGB gelesen und verstanden zu haben.

Die Buchung kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder (ausnahmsweise und sofern noch Töfflis vorhanden) direkt vor Ort bei der Vermieterin vorgenommen werden. Elektronische Buchungen können einzig über die offizielle Website der Vermieterin (www.toefflis.ch) erfolgen. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Buchung durch die Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsabschluss).

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung eines Töfflis (Mofa) durch die Vermieterin an den Mieter für nicht geführte Touren in der Murtenseeregion. Die Vermieterin verpflichtet sich, das vom Mieter gebuchte Töffli im Rahmen der Ausschreibung zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin den vertraglich vereinbarten Preis zu bezahlen.

4. Preise

Sämtliche Preisangaben verstehen sich pro Person in Schweizer Franken (CHF). Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Betrag gemäss Rechnung / Buchungsbestätigung wird bei Vertragsabschluss fällig und muss spätestens bei Mietantritt bezahlt worden sein. Die Vermieterin ist ohne Schadenersatzpflicht zur Zurückbehaltung der Leistung und zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Mieter nicht vor Mietantritt den Mietzins vollständig entrichtet.

Zusätzlich zum Mietpreis hat der Mieter der Vermieterin eine Mietkaution von Schweizer Franken (CHF) 100.00 pro Fahrzeug zu entrichten. Die Kautions dient der Vermieterin als Sicherheit für das Mietfahrzeug. Bei der Anmietung mittels Kreditkarte wird ein fester Betrag für die entsprechende Anzahl Fahrzeuge geblockt. Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautions mit Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter zu verrechnen. Erfolgt nach einwandfreier Rückgabe des Mietfahrzeugs keine Verrechnung, wird die Kautions dem Mieter nach Rückgabe des Fahrzeugs rückvergütet bzw. gutgeschrieben. Bei Gruppenbuchungen verpflichtet sich der Mieter gegenüber der Vermieterin, mittels separat vorgelegtem Kautionsübernahmeformular die Kautions für sämtliche Fahrzeuge der Gruppenteilnehmer zu leisten.

6. Änderung oder Annullierung der Buchung durch den Mieter

6.1 Programmänderung

Änderungen der Buchung durch den Mieter sind der Vermieterin direkt mitzuteilen. Bei Verspätung des Mieters ist die Vermieterin umgehend zu informieren. Bei verspätetem Eintreffen vor Überlassung des Mietobjekts oder verfrühtem Beenden der Mietdauer durch den Mieter hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Die durch verspätetes Eintreffen, verfrühtes Beenden oder Verschieben der Tour durch den Mieter entstandenen Mehrkosten für die Vermieterin, sind durch den Mieter zu tragen. Bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten behält sich die Vermieterin eine entsprechende Kürzung der gebuchten Mietdauer vor. In solchen Fällen verkürzt sich die Mietdauer um die Zeitdauer der Verspätung. Bei Nichtantreten des Mietverhältnisses durch den Mieter werden diesem die Kosten in Rechnung gestellt.

6.2 Annullierung

Annullierungen der Buchung durch den Mieter bis zu 10 Werktagen vor Mietbeginn bleiben für den Mieter kostenlos. Bei Annullierungen weniger als 10 Werktagen vor Mietbeginn ist der gesamte Preis gemäss Ziff. 4 hiervon durch den Mieter zu bezahlen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Mitteilung bei der Vermieterin. Nach Zahlung des gesamten Preises wird eine Gutschrift im Wert des ursprünglichen Mietpreises hinterlegt, welche innert 12 Monaten bei der Vermieterin eingelöst werden kann.

Ist es dem Mieter aus persönlichen Gründen wie Krankheit, Unfall, Quarantäneanordnung nicht möglich, das Mietverhältnis anzutreten, können keine Rückerstattungsforderungen geltend gemacht werden.

6.3 Teilannullierung

Teilannullierungen von Gruppenbuchungen (Verminderungen der Teilnehmerzahl) vor Mietantritt sind der Vermieterin schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses durch die restlichen Gruppenteilnehmer wird durch die

Vermieterin eine Schlussabrechnung erstellt und dem Mieter allfällig entstandene Mehrkosten verrechnet.

6.4 Annullationsversicherung

Der Abschluss einer Annullationsversicherung wird empfohlen und ist Sache des Mieters. Im Falle eines Vertragsrücktritts durch den Mieter deckt diese Versicherung grundsätzlich die vorgenannten Kosten.

7. Änderung oder Annullierung der Buchung durch die Vermieterin

7.1 Nichtbefolgung der Weisungen und mangelnde Teilnahmefähigkeit

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mieter kurzfristig von der Teilnahme auszuschliessen, wenn er vor oder nach Mietbeginn durch sein Verhalten oder Unterlassen dazu Anlass gibt, dass die Vertragserfüllung gefährdet oder verunmöglicht wird oder wenn die Aktivität wegen Krankheit oder Ähnlichem des Mieters abgebrochen oder abgeändert werden muss. Eine Rückerstattung durch die Vermieterin ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss den nachfolgenden Ziff. 8.1 und 8.2 bei Vertragsabschluss oder Mietantritt nicht erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Töfflis zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Buchung falsche Angaben gemacht hat.

7.2 Höhere Gewalt

Ist die Durchführung einer Tour infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streik, unsicherer Wetter- und/oder Naturverhältnisse oder Sicherheitsbedenken der Vermieterin nicht möglich, ist diese berechtigt, die Tour auch kurzfristig ohne Entschädigungspflicht abzusagen. Der Mieter wird über die Absage umgehend informiert.

8. Teilnahmebedingungen und Mitwirkungspflichten des Mieters

Der Mieter hat das gemietete Töffli ausschließlich zum vereinbarten Gebrauch und mit Sorgfalt zu benützen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Eine Überlassung des Fahrzeugs an Drittpersonen ist ausdrücklich untersagt. Gestattet der Mieter einem nichtberechtigten Fahrer, das gemietete Töffli zu führen, stellt dies eine Vertragsverletzung dar. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

8.1 Führerausweis

Der Mieter hat der Vermieterin vor Beginn der Tour einen gültigen Führerausweis der Kategorie A oder M, sowie bei Jugendlichen ab 14 Jahren einen Ausweis zum Führen eines Mofas, vorzulegen. Der Mieter muss seit mindestens 1 Jahr ab Datum seiner Ausstellung im Besitz des gültigen Führerausweises sein.

8.2 Altersbestimmung

Für die Vermietung beträgt das Mindestalter des Mieters 14 Jahre. Mieter unter 18 Jahren sind nur in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme berechtigt.

8.3 Gesundheit

Bei der Teilnahme an Töffli-Touren wird eine gute Gesundheit des Mieters vorausgesetzt. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin vor Beginn der Tour über allfällige gesundheitliche Probleme zu orientieren.

Die Teilnahme unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Psychopharmaka und dergleichen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, ist absolut untersagt. Eine Rückerstattung durch die Vermieterin ist in diesem Falle ausgeschlossen.

8.4 Weisungen der Vermieterin

8.4.1 Ausrüstung

Die notwendige Ausrüstung wird durch die Vermieterin zur Verfügung gestellt. Jedem Mieter wird ein offener Töfflihelm bereitgestellt. Das Tragen dieses Helms ist obligatorisch. Das Tragen schützender und witterungsfester Kleidung wird durch die Vermieterin empfohlen.

8.4.2 Betankung

Die Betankung des Töfflis ist im Mietpreis inbegriffen. Die maximale Fahrstrecke beträgt 100 km. Sollte der Mieter diese Fahrstrecke überschreiten, muss er das Töffli an einer Tankstelle mit einem Benzin-Ölgemisch von exakt 2% betanken. Jegliche anderen Betankungen können zu Schäden am Töffli führen. Allfällige, durch falsche Betankung entstandene Schäden sind vollumfänglich durch den Mieter zu tragen.

8.4.3 Fahrtrouten

Die Befahrung von Kiesstrassen und unbefestigten Wegen ist untersagt. Die durch solche Befahrungen verursachten Verschmutzungen werden dem Mieter mit einer Reinigungsgebühr von CHF 100.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

8.4.4 Übernahme und Rückgabe des Töfflis

Die Übernahme und Rückgabe des Töffli erfolgt am Standort der Vermieterin beim Expodrom in Muntelier FR. Der Mieter übernimmt das Töffli in betriebssicherem und sauberem Zustand und vollem Tank. Die Vermieterin hält sich an die durch Gesetz und das Bundesamt für Gesundheit pandemiebedingten Vorschriften und desinfiziert insbesondere Töffli und Helme nach jedem Gebrauch. Beanstandungen am Fahrzeug und/oder Zubehör sind der Vermieterin durch den Mieter bei der Übernahme umgehend zu melden. Das gemietete Töffli mitsamt Zubehör muss zum vereinbarten Termin pünktlich am Standort der Vermieterin übernommen und nach Ablauf der Mietdauer in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden. Selbstverschuldete Verspätungen in der Rückgabe werden dem Mieter mit CHF 50.00 pro 15 Minuten in Rechnung gestellt. Wird das gemietete Töffli nicht am gemieteten Tag zurückgegeben, muss die Vermieterin davon ausgehen, dass der Mieter das Töffli widerrechtlich nutzt. Die Vermieterin ist zu einer entsprechenden Anzeige bei der zuständigen Behörde berechtigt. Bei einer verspäteten Rückgabe wird dem Mieter der zeitlich entsprechende Mietpreis in Rechnung gestellt.

8.4.5 Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen

Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl, Verlust, Brand- oder sonstigen Schäden, verpflichtet sich der Mieter, unverzüglich die Polizei sowie die Vermieterin zu informieren und einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

9. Fotos

Der Mieter räumt der Vermieterin mit seiner Buchung ein unwiderrufliches, einfaches und unbefristetes Nutzungsrecht ein, die vom Mieter gemachten Fotos für seine PR-Arbeit nutzen zu dürfen. Dies umfasst die Möglichkeit der Veröffentlichung, der Vervielfältigung, Abbildung und Verbreitung zum Zweck der Eigenwerbung.

Werden Minderjährige abgebildet, so versichert der Mieter, zuvor auch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter eingeholt zu haben. Der Mieter stellt die Vermieterin von allfälligen Ansprüchen vollständig frei.

Diese Erlaubnis beinhaltet die Nutzung der durch die Vermieterin gemachten Fotos für Präsentationen in Ausstellungen, Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Netzwerken und die Aufnahme in andere Publikationen wie auch Veröffentlichungen durch Dritte in Presseberichterstattungen.

10. Versicherung

Der Mieter ist durch die Vermieterin nicht versichert. Für den Abschluss aller erforderlichen Versicherungen (insb. Kranken-, Unfall-, Sach- und Annullierungskostenversicherung) ist der Mieter selbständig verantwortlich.

11. Beanstandungen während der Mietdauer

Sollte ein Mieter einen Schaden erleiden oder Anlass zu Beanstandungen haben, hat er dies der Vermieterin umgehend mitzuteilen. Die Vermieterin wird bemüht sein, im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung Abhilfe zu schaffen.

12. Haftung

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber der Vermieterin sind ausgeschlossen, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin verursacht wurden. Insbesondere haftet die Vermieterin nicht für Schäden, welche aufgrund von Handlungen Dritter, anderer Mieter, des Mieters, höherer Gewalt, behördlicher Anordnung etc. oder welche nicht im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen stehen, entstanden sind. Befolgt ein Mieter die Weisungen der Vermieterin nicht, entfällt auf Seiten der Vermieterin jegliche Haftung.

Die Vermieterin ist berechtigt, Hilfspersonen und/oder Dritte zur Erbringung der Leistung beizuziehen. Hierbei entfällt jegliche Haftung der Vermieterin.

Der Mieter ist für den Verlust oder die Beschädigung des Töfflis und der zugehörigen Ausrüstung gemäss Ziff. 8 hievord haftbar. Der Mieter ist verpflichtet, das Töffli gemäss der schweizerischen Verkehrsgesetzgebung zu führen. Die Haftung für Unfälle und Schäden am Mieter, Drittpersonen und Töffli liegt vollumfänglich beim Mieter.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Murten, mit Gerichtssprache Deutsch.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge, sofern nicht anzunehmen ist, dass jene ohne den unwirksamen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.

15. Änderungen

Die Vermieterin behält sich das Recht auf eine jederzeitige Änderung der AGB vor. Gültigkeit hat die bei Vertragsabschluss jeweils aktuelle Version der AGB.